



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 42 – Nr. 2 – 25.02.2016  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)	32
Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	39
Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	40
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	42
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch	43
Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)	47
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	49
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	53
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	60
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	65

# **Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gliederung der Fakultät**

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geowissenschaften
4. Informatik
5. Mathematik
6. Pharmazie und Biochemie
7. Physik
8. Psychologie

(2) Die Fakultät bildet folgende fachbereichsübergreifende Einrichtungen:

- das Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen ist eine gemeinsame Einrichtung der Fachbereiche Biologie und Pharmazie/Biochemie;
- das Zentrum für Bioinformatik Tübingen ist eine gemeinsame Einrichtung der Fachbereiche Biologie, Pharmazie/Biochemie, Chemie und Informatik.

(3) Die Satzungen und die satzungsgemäß festgelegte Selbstständigkeit der Einrichtungen nach Abs. 2 bleiben bestehen. Eine angemessene Vertretung der Interessen wird durch die Beteiligung der Direktorinnen oder Direktoren an den die Einrichtungen nach Abs. 2 betreffenden Entscheidungsprozessen im Dekanat bzw. Fakultätsrat gewährleistet.

## **§ 2 Organe der Fakultät**

Die Organe der Fakultät sind

- 1) das Dekanat
- 2) der Fakultätsrat

## **§ 3 Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten (insbesondere findet die Festlegung und Überprüfung von Zielvereinbarungen auf Fakultätsebene statt).
- Gender- und Diversity-Management
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans, die oder der fachlich zuständige Studiendekanin oder Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(7) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines einzelnen Fachbereichs eingreifen, muss die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; diese oder dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

#### **§ 4 Dekanin / Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats.

(2) Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Die Dekanin oder der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Der Fakultätsrat beschließt, mit Zustimmung des Rektorats, die Hauptamtlichkeit der Dekanin oder des Dekans für jede Amtsperiode. Der Fakultätsrat kann in Bezug auf hauptamtliche Dekaninnen und Dekane Vorschläge zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren machen.

(3) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Dekanin oder der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrates zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin oder der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der

Fakultät vor. Zu dieser Sitzung sind auch die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu laden.

## **§ 5 Geschäftsbereiche, Vertretung**

(1) Das Dekanat legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und Forschungsförderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch die erste Prodekanin oder den ersten Prodekan vertreten, diese oder dieser durch die Studiendekanin oder den Studiendekan und diese oder dieser durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan.

## **§ 6 Prodekaninnen / Prodekane**

(1) Der Fakultätsrat wählt in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist (erste Prodekanin oder erster Prodekan) sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan als Mitglied des Dekanats. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher sein.

(2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

## **§ 7 Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Studienkommission,
4. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen,
5. Berufungsvorschläge.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs eingreifen, muss die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; diese oder dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
  - a) die Mitglieder des Dekanats,
  - b) fünf Fachbereichssprecherinnen oder -sprecher
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
  - a) fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
  - b) drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Akademische Mitarbeiter,
  - c) drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
  - d) fünf Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit durch die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher noch keine Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erreicht wird, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend erhöht.

(4) Die Mitgliedschaft ohne Wahl im Fakultätsrat unter den Fachbereichssprecherinnen und -sprechern beträgt jeweils ein Jahr. Der Turnus beginnt dabei mit dem Tag der ersten konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats nach Einrichtung der Fakultät und endet mit dem darauf folgenden Sommersemester.

- a) Die Sprecherinnen und Sprecher der nach § 1 Abs. 1 alphabetisch erstgenannten fünf Fachbereiche sind im ersten Turnus Amtsmitglieder des Fakultätsrates.
- b) In jedem weiteren Turnus werden die nach § 1 Abs. 1 alphabetisch nächsten fünf Fachbereichssprecherinnen und -sprecher Amtsmitglieder des Fakultätsrates. Ist die alphabetische Reihenfolge zu Ende, beginnt sie ohne Unterbrechung von vorne.

(5) Die übrigen, in einem Turnus nicht dem Fakultätsrat angehörenden Fachbereichssprecherinnen und -sprecher, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(6) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Wird in einer Sitzung ein Tagesordnungspunkt behandelt, der ein Fach betrifft, dessen Fachbereich im Fakultätsrat nicht durch Mitglieder einer bestimmten Gruppe vertreten ist, so ist auf Antrag eines Wahlmitglieds dieser Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppe aus dem betreffenden Fachbereich einzuladen, an der Behandlung des Tagesordnungspunktes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Doktorandenkonvents der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil; das Mitglied wird vom Konvent bestimmt.

(9) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(10) Die gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin, wobei beide in Ausnahmefällen auch männlich sein können.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3, 4 und 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 9 Organisation der Fachbereiche**

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen und -sprecher geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit einer Amtszeit von drei Jahren zur Seite gestellt. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und vertritt in den Gremien der Fakultät den Fachbereich. In ihren oder seinen Aufgaben wird sie oder er von der Dekanatsverwaltung unterstützt und von einem Fachbereichsbeirat, in dem die Gruppen gemäß § 22 Abs. 9 Grundordnung und § 10 Abs. 1 LHG angemessen vertreten sein müssen, beraten. Grundlage ihrer oder seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen.

(3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- b. Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- c. Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
- d. Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- f. Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu:

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

## **§ 10 Studienkommissionen**

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören, er bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan. Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Dekanat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationsatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich jeder Studiendekanin und jedes Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

## **§ 11 Berufungsverfahren**

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen. Die studentischen Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professorinnen und Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Studierendenvertreterinnen oder -vertreter angehören.

(3) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, geht dem Beschluss des Fakultätsrats voraus.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04.08.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2010, S. 313) außer Kraft.

## **Anhang**

Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen beteiligt:

- Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
- Centre for Integrative Neuroscience (CIN)
- Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ)
- Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin (IMIT)
- Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie
- Interfakultäres Institut für Biochemie (IFIB)
- Interfakultäres Zentrum für Pharmakogenomik und Arzneimittelforschung (IZEPHA)
- Zentrum für Quantitative Biologie (QBIC)
- Zentrum für Medizininformatik (ZMI)

Tübingen, den 11.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2016 die nachfolgende Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 84), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 30. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.14/2014, S. 522) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

In **§ 2 Wahl des Fachbereichsbeirates** wird der **Absatz 2** gestrichen.

Der bisherige **Absatz 3** wird **Absatz 2**, der bisherige **Absatz 4** wird **Absatz 3**.

### **Artikel 2**

In **§ 3 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters** wird der **Absatz 3 Satz 1** wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Wahlversammlung wählen aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2016 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen beschlossen.

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 82), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 30.10.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2014, S. 523), wird wie folgt geändert.

### **Artikel 1**

**§ 1 Wahl des Fachbereichsbeirates** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Fachbereichsbeirat wird gebildet aus den hauptberuflichen Hochschullehrern des Fachbereichs, zwei Akademischen Mitarbeitern, zwei sonstigen Mitarbeitern und zwei Studierenden, die von den jeweiligen Gruppen entsendet werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Informatik bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.
- (4) Der Fachbereichsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der Fachbereichssprecher oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter. Der Fachbereichsbeirat dient dem Informationsaustausch zwischen allen Gruppen des Fachbereichs und dem Dekanat.

### **Artikel 2**

In **§ 2 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters** wird der **Absatz 2 Satz 1** wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Wahlversammlung wählen aus den am Fachbereich tätigen hauptberuflichen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.

### **Artikel 3 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education vom 18.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 228) wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

### **In § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

wird in **Absatz 2 b)** die Angabe

„Praktikum mit qualifiziertem Nachweis mit einer dem Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeit von 8-12 Wochen: 0,1“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.07.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.01.2016 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

#### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

#### **IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 7 Bachelor-Arbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Chinesisch

#### **V. Schlussbestimmungen**

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Education (B. Ed.)* – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Für die im Fach Chinesisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils

gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Chinesisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Im Fach Chinesisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Das Studium im Fach Chinesisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	1.	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	2.	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	2.-3.	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	2.-3.	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3.	6
SIN-BA3-7	Schriftsprachliche Grundlagen	3.-4.	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4.	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas <sup>*)</sup>	4.	3/(3*)
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	5.-6.	6
SIN-BA3-12	Moderne chinesische Texte	5.-6.	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik	5.-6.	9
SIN-BE-2	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies I	6.	3
SIN-BE-3	Bachelorarbeit	6.	(6)
		<b>Summe:</b>	<b>81</b>

\*) Eine Lehrveranstaltung dieses Moduls mit 3 CP wird für die im Bildungswissenschaftlichen Studium (BWS) vorgesehene Lehrveranstaltung "Beruf und Professionalität I" angerechnet.

#### § 3a Auslandsaufenthalt

<sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist - im 4. Studiensemester - ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. <sup>2</sup>Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu § 3a Satz 1 genehmigt werden.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist Deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

### **§ 5 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Hauptfach/Nebenfach;
- Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.);
- Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.).

<sup>2</sup>Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

## **IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich der für das 4. Studiensemester vorgesehenen Modulen.

### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Chinesisch**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im Fach Chinesisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 29.01.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI., S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.07.2015 die nachstehende Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen der Philosophischen Fakultät im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.01.2016 erteilt.

## **§ 1 Auslaufen des Studiengangs**

(1) In Realisierung des § 9 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 (GBI 2015, S. 415) können Studierende, die nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 14/2013, S. 570) eingeschrieben sind, ihr Studium bis einschließlich 30.09.2019 abschließen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Termin ist der Zeitpunkt, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Prüfungsleistung und Veranstaltung erbracht worden ist.

(3) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang nach Abs. 1 nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Verleihung eines Abschlusses in diesem Bachelorstudiengang an der Universität Tübingen erlischt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 4.

(4) In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der für den Bachelorstudiengang zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die in Abs. 1 genannte Frist verlängern oder als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29.01.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Ziffer 9, 32, 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Absatz 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. 10.2002 (GBl. 391), zuletzt geändert durch die Verordnung des Justizministerium zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 24.11.2014 (GBl. S. 712), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossen, die Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 23.08.2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14), zuletzt geändert am 23.06.2015 (Amtl. Bek. 2015 Nr. 12), wie nachstehend zu ändern.

Das Justizministerium hat sein Einvernehmen am 26.01.2016 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.02.2016 erteilt.

### **Artikel 1**

**I. In § 5 Absatz 5 wird „§ 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 LHG“ durch „§ 32 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 6 LHG“ ersetzt.**

**II. § 14 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„§ 14 Schwerpunktbereiche**

Gegenstand des Universitätsstudiums bilden die folgenden Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche:

1. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
  - a) Unternehmensorganisation und Finanzierung
  - b) Arbeit und Soziales im Unternehmen
  - c) Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
2. Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht
3. Fundamente Europäischer Rechtsordnungen
  - a) Römisches Privatrecht
  - b) Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte
  - c) Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht
4. Recht der internationalen Beziehungen
  - a) Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts)
  - b) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung
5. Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt
6. Steuerrecht
7. Strafrechtspflege
  - a) Kriminalwissenschaften
  - b) Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen“

### III. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 19 Prüfungsfächer

Gegenstand der Prüfung in den Schwerpunktbereichen und Schwerpunktteilbereichen (§ 14) können sein:

1. Für das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht:
  - a) Im Schwerpunktteilbereich Unternehmensorganisation und -finanzierung:
    - aa) Als Klausurstoff: Gesellschaftsrecht I, Gesellschaftsrecht II, Kapitalmarktrecht.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europäisches Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis, Bankrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Gesellschaftsrechtliche Gestaltung, Examensrepetitorium im SPB 1a, Versicherungsvertragsrecht, Europarecht II, Seminar zum Recht der Unternehmensorganisation und -finanzierung.
  - b) Im Schwerpunktteilbereich Arbeit und Soziales im Unternehmen:
    - aa) Als Klausurstoff: Arbeitsrecht I, Arbeitsrecht II, Arbeitsrecht III, Sozialversicherungsrecht II;
    - bb) darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Gesellschaftsrecht I.
    - cc) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Sozialversicherungsrecht I, Kündigungsschutzprozessrecht.
  - c) Im Schwerpunktteilbereich Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz:
    - aa) Als Klausurstoff: Kartell- und Wettbewerbsrecht, Kolloquium im Kartellrecht, Geistiges Eigentum: Gewerblicher Rechtsschutz, Geistiges Eigentum: Urheberrecht.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Kolloquium Gewerblicher Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht I, Arbeitsrecht I, Geistiges Eigentum: Gewerblicher Rechtsschutz – Vertiefung: Patentrecht und Lizenzen, Internetrecht, Versicherungsvertragsrecht, Seminar zum Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz.
2. Für das Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht:
  - a) Als Klausurstoff: Zivilprozessrecht I, Zivilprozessrecht II, Insolvenzrecht I, Insolvenzrecht II;
  - b) darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Vertiefungsveranstaltung zu Zivilprozessrecht I: Mündliche Verhandlung und Beweisrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit und angrenzende Familiensachen, Internationales Zivilverfahrensrecht, Schiedsgerichtsbarkeit.
3. Für die Fundamente Europäischer Rechtsordnungen:
  - a) Im Schwerpunktteilbereich Römisches Privatrecht:
    - aa) Als Klausurstoff: Römische Rechtsgeschichte, Römisches Schuld- und Sachenrecht, Römisches Personen- und Erbrecht, Exegese zum Römischen Privatrecht.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Seminar zum Römischen Privatrecht, Moot Court in Roman Law, Deutsche Rechtsgeschichte, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und

- historischer Perspektive, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Privatrechtsvergleichung I.
- b) Im Schwerpunktteilbereich Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte:
    - aa) Als Klausurstoff: Juristische Zeitgeschichte, Lektürekurs zur Juristischen Zeitgeschichte, Exegese zur Neueren Rechtsgeschichte und Juristischen Zeitgeschichte (nur Exegesetechnik), Seminar zur Neueren Rechtsgeschichte und Juristischen Zeitgeschichte (nur Quellenkunde und Quellenkritik), Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Geschichte des Kirchenrechts, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive, Wirtschaftsrechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsvergleichung I.
  - c) Im Schwerpunktteilbereich Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht:
    - aa) Als Klausurstoff: Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht, Verfassungsgeschichte, Staatsrecht II: Grundrechte.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Kirchliches Arbeitsrecht, Geschichte des Kirchenrechts, Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Kirchenordnung, Europäisches und Internationales Religionsrecht, Vertiefung im Kirchenrecht, Seminar zum Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht.
4. Für das Recht der internationalen Beziehungen:
- a) Im Schwerpunktteilbereich Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts):
    - aa) Als Klausurstoff: Völkerrecht I und II, Völkerrecht III, Internationales Wirtschaftsrecht I.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europarecht I, Moot Court, Seminar zum Internationalen öffentlichen Recht, Internationales Wirtschaftsrecht II, Europarecht II, Internationales Strafprozessrecht, Repetitorium/ Kolloquium zur Rechtsprechung im Völkerrecht.
  - b) Im Schwerpunktteilbereich Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung:
    - aa) Als Klausurstoff: Internationales Privatrecht I, Internationales Privatrecht II, Internationales Zivilverfahrensrecht, Privatrechtsvergleichung I, Privatrechtsvergleichung II.
    - bb) Darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Schiedsgerichtsbarkeit.
    - cc) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Fallbesprechung IPR und IZVR, Seminar im IPR und IZVR, Internationales Wirtschaftsrecht aus der Sicht des Internationalen Privat- und Einheitsrechts, Römisches Schuld- und Sachenrecht, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive.
5. Für die Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:
- a) Als Klausurstoff: Baurecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Öffentliches Wirtschaftsrecht III, Umweltrecht I, Umweltrecht II.
  - b) Darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Öffentliches Wirtschaftsrecht II, Kommunalrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Seminar im Öffentlichen Recht.

6. Für das Steuerrecht:

- a) Als Klausurstoff: Steuerrecht I: Grundlagen des Steuerrechts, Steuerrecht II und VII: Einkommensteuer (einschl. Systematik), Steuerrecht VIII: Unternehmenssteuerrecht, Steuerrecht III: AO/FGO, Steuerrecht IV: Umsatzsteuerrecht.
- b) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Steuerrecht V: Bilanzrecht und Gewinnermittlung, Steuerrecht VI: Gewerbesteuer und Bewertung, Gesellschaftsrecht I, Steuerrecht IX: Erbschaft- und Schenkungsteuer, Steuerrecht X: Internationales und Europäisches Steuerrecht, Repetitorium/ Kolloquium zur neuen Rechtsprechung im Steuerrecht, Steuerrechtliches Seminar.

7. Für die Strafrechtspflege:

- a) Im Schwerpunktteilbereich Kriminalwissenschaften:
  - aa) Als Klausurstoff: Kriminologie I, Kriminologie II, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Rechtsfolgen der Straftat.
  - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Examenskolloquium zur Strafrechtspflege, Seminar zur Strafrechtspflege, Vertiefung Kriminalwissenschaften.
- b) Im Schwerpunktteilbereich Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen:
  - aa) Als Klausurstoff: Wirtschaftsstrafrecht I, Wirtschaftsstrafrecht II, Vertiefung Strafverfahren, Internationales und Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht.
  - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Rechtsfolgen der Straftat, Examenskolloquium, Übungsfälle, Seminar.“

**IV. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „der Studienarbeit und“ gestrichen.**

**V. In § 26 Satz 2 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter und das Satzzeichen „der Studienarbeit,“ gestrichen.**

**VI. In § 27 Satz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „beiden“ ersetzt.**

**VII. In § 29 Satz 3 wird das Wort „Studienarbeit“ durch das Wort „Seminararbeit“ ersetzt.**

**VIII. In § 31 wird folgender Absatz 6 angehängt:**

„(6) § 19 gilt für Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen ab dem 1. August 2016. Für Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen bis zum 31.7.2016 richtet sich der Gegenstand der Prüfung nach § 19 StudPrO in der Fassung vom 01.10.2012.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 01.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.02.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 1 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 15 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 105 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen.“

2.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 4 Abs. 3 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.“

3.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 5 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

4.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

5.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 10 Abs. 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

6.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 17 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Schulforschung und Schulentwicklung oder der Allgemeinen Pädagogik – sofern diese auf Schulforschung und Schulentwicklung bezogene Fragen behandelt – zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls „Abschlussmodul“ im zweiten Jahr (Vollzeit) bzw. im 4. Jahr (Teilzeit) gestellt werden.“

7.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 17 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt 13 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.“

8.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 18 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

9.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 22 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D

die nächsten 10% Grad E  
nicht bestanden Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

10.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 26 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.“

11.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht; diese sind in Tabelle 1 für ein Vollzeitstudium und in Tabelle 2 für ein Teilzeitstudium dargestellt:

**Tabelle 1: Studium in Vollzeit**

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	LP
1	Pflicht	Forschung und Entwicklung in der Schulpädagogik im Kontext der Erziehungswissenschaft	1	9
2	Pflicht	Unterricht, Lehren und Lernen in Forschung und Entwicklung (Mikroebene)	1 + 2	9
3	Pflicht	Schule als Organisation und Professionalität des Personals in Forschung und Entwicklung (Mesoebene)	2	6
4	Pflicht	Bildungssystem und Bildungssteuerung in Forschung und Entwicklung (Makroebene)	2	12
5a	Wahlpflicht*	Forschungsmethoden Niveaustufe 1	1 + 2	12
5b	Wahlpflicht*	Forschungsmethoden Niveaustufe 2	1 + 2	12
6a	Wahlpflicht*	Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem	3	27
6b	Wahlpflicht*	Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem	3	27
7	Pflicht	Leitung und Beratung in der	3 + 4	9

		Schule		
8	Pflicht	Wahlbereich 1	1 + 2	12
9	Pflicht	Wahlbereich 2	4	6
10	Pflicht	Abschlussmodul (davon Masterarbeit 15 ECTS)	4	18

\*Von den Modulen „Forschungsmethoden Niveaustufe 1“ (Modulnummer 5a) und „Forschungsmethoden Niveaustufe 2“ (Modulnummer 5b) ist nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder das Modul „Forschungsmethoden Niveaustufe 1“ oder das Modul „Forschungsmethoden Niveaustufe 2“ zu erbringen.

Von den Modulen „Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ (Modulnummer 6a) und „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ (Modulnummer 6b) ist nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder das Modul „Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ oder das Modul „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ zu erbringen.

**Tabelle 2: Studium in Teilzeit**

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>  (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	<b>LP</b>
1	Pflicht	Forschung und Entwicklung in der Schulpädagogik im Kontext der Erziehungswissenschaft	1	9
2	Pflicht	Unterricht, Lehren und Lernen in Forschung und Entwicklung (Mikroebene)	3 + 4	9
3	Pflicht	Schule als Organisation und Professionalität des Personals in Forschung und Entwicklung (Mesoebene)	2	6
4	Pflicht	Bildungssystem und Bildungssteuerung in Forschung und Entwicklung (Makroebene)	4	12
5a	Wahlpflicht*	Forschungsmethoden Niveaustufe 1	1 + 2	12
5b	Wahlpflicht*	Forschungsmethoden Niveaustufe 2	1 + 2	12
6a	Wahlpflicht*	Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem	5 + 6	27
6b	Wahlpflicht*	Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem	5 + 6	27
7	Pflicht	Leitung und Beratung in der Schule	3 + 4	9
8	Pflicht	Wahlbereich 1	2 + 3	12
9	Pflicht	Wahlbereich 2	7	6
10	Pflicht	Abschlussmodul (davon Masterarbeit 15 ECTS)	8	18

\*Von den Modulen „Forschungsmethoden Niveaustufe 1“ (Modulnummer 5a) und „Forschungsmethoden Niveaustufe 2“ (Modulnummer 5b) ist nach Wahl des bzw. der

Studierenden entweder das Modul „Forschungsmethoden Niveaustufe 1“ oder das Modul „Forschungsmethoden Niveaustufe 2“ zu erbringen.

Von den Modulen „Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ (Modulnummer 6a) und „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ (Modulnummer 6b) ist nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder das Modul „Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ oder das Modul „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ zu erbringen.“

12.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 3 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.“

13.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare (ggf. soweit im Modulhandbuch vorgesehen einschließlich sog. „Forschungswerkstatt“), Übungen, Praktika und Kolloquien.“

14.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 8 wie folgt neu gefasst:

### „§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 60 ECTS aus den Veranstaltungen der nach § 3 geforderten Module.“

15.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 10 wie folgt neu gefasst:

## „§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung

- bei erfolgreichem Erbringen des Moduls 6b (Modul „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“) zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Modul 10), zu 15 % aus der Note des Moduls 6b und zu 55% aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der übrigen benoteten Module,
- bzw. andernfalls zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Modul 10) und zu 70% aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der übrigen benoteten Module.“

## Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.11.2016 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 15.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.02.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 4 Abs. 3 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.“

2.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 5 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

3.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer

Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

4.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 10 Abs. 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

5.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 22 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

6.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 26 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.“

7.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, S=Seminar, Po=Studienprojekt, K=Kolloquium):

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1	1	Grundlagen der Erziehungswissenschaft und der Empirischen Bildungsforschung	V, S	9
1	2	Personalentwicklung	S	9
2-3	3	Lehr-Lernprozesse in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	S	12

2-3	4	Organisationen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	S	12
2-3	5	Struktur und Entwicklung von Weiterbildungssystemen	S	12
3	6	Studienprojekt	Po, K	9
4	7	Forschungsbasierte Entwicklungsarbeit in der Weiterbildung: Anforderungen an die Profession	S	6
1-2	8	Forschungsmethoden	V, S	15
1-3	9	Wahlpflichtmodul	je nach gewählter Veranstaltung	12
4	10	Abschluss (davon Masterarbeit 21 ECTS)	K	24

“

8.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 8 wie folgt neu gefasst:

#### „§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten aus Veranstaltungen der Module Nr. 1-9 (vgl. Übersicht § 3).“

9.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 10 wie folgt neu gefasst:

#### „§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note der Master-Arbeit, zu 20% aus der Note des Moduls 6 sowie zu 50% aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der übrigen benoteten Module (außer den Modulen 6 und 10).“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2016 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Erwachsenenbildung / Weiterbildung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 15.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.02.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 4 Abs. 3 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.“

2.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 5 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

3.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der

Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

4.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 10 Abs. 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

5.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 17 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Empirischen Bildungsforschung oder Pädagogischen Psychologie zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Abschlussmoduls im zweiten Jahr gestellt werden.“

6.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 22 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

7.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 26 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.“

8.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 2 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind a) ein Bachelor-Abschluss im Fach Erziehungswissenschaft oder Psychologie oder Soziologie oder ein gleichwertiger

Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5 und b) der Nachweis über Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in folgenden Bereichen:

- Leistungen in quantitativen empirischen Forschungsmethoden und quantitativer psychologischer Diagnostik (Klassische Testtheorie) im Umfang von insgesamt mindestens 9 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und den Nachweis der in Satz 1 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.“

9.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	<b>LP</b>
EBPP-MA-01	Pflicht	Kernthemen der EBPP	1. FS	<b>9</b>
EBPP-MA-05	Pflicht	Aktuelle Themen der EBPP	2. FS	<b>9</b>
EBPP-MA-02	Pflicht	Methodische Grundlagen der EBPP	1.+2. FS	<b>9</b>
EBPP-MA-08	Wahlpflicht	Vertiefung Forschungsmethoden	2.+3. FS	<b>15*</b>
EBPP-MA-03	Pflicht	Diagnostik und Evaluation in der EBPP	1.+2. FS	<b>6</b>
EBPP-MA-07	Wahlpflicht	Praktikum	2.+3. FS	<b>15*</b>
EBPP-MA-09	Pflicht	Interventionen in der EBPP	2.+3. FS	<b>9</b>
EBPP-MA-04	Pflicht	Grundlagenorientierte Vertiefung	1. FS	<b>12</b>
EBPP-MA-10	Pflicht	Berufsorientierte Vertiefung	3. FS	<b>9</b>
EBPP-MA-06	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten	2.+3. FS	<b>12</b>

EBPP-MA-11	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	30
------------	---------	----------------	-------	----

**Summe Leistungspunkte:**

**120**

\* nur wenn gewählt (von den Modulen „Vertiefung Forschungsmethoden“ [Modulnummer EBPP-MA-08] und „Praktikum“ [Modulnummer EBPP-MA-07] ist nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder das Modul „Vertiefung Forschungsmethoden“ oder das Modul „Praktikum“ zu erbringen).“

10.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) werden in § 4 die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Praktika
4. Projekte
5. Präsentationstage.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.“

11.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 8 wie folgt neu gefasst:

### „§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von mindestens 60 ECTS in den für das 1. bis 3. Fachsemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen.“

12.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 10 wie folgt neu gefasst:

### „§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (einschließlich des Moduls „Abschlussmodul“).“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie“ an der Universität Tübingen zum Winter-Semester 2016/2017 aufnehmen. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie“ an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 15.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor